

1974	Ausgegeben zu Bonn am 15. Januar 1974	Nr. 2
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 74	Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Dezember 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland	13
22. 11. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	17
27. 11. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut	17
4. 12. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Ächtung des Krieges	18
7. 12. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr	18
11. 12. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	19
17. 12. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste	19
17. 12. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	20

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 19. Dezember 1967
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg
auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 9. Januar 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 19. Dezember 1967 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Für die nach diesem Vertrage von der Bundesrepublik Deutschland anzuwendenden deutschen Rechtsvorschriften gilt der Flughafen Salzburg als

auf deutschem Hoheitsgebiet gelegen. Diese Vorschriften finden jedoch nur sinngemäß und insoweit Anwendung, als sie sich auf einen bereits angelegten und in Betrieb genommenen Verkehrsflughafen beziehen. Der Bauschutzbereich nach Artikel 1 und Artikel 3 Abs. 1 des Vertrages ist in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

Artikel 3

Zuständige deutsche Luftfahrtbehörde ist in den Fällen des Artikels 2 Abs. 2 sowie des Artikels 3 Abs. 2 und 3 des Vertrages das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr oder die von ihm bestimmte Stelle; im übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Luftverkehrsgesetz und

seinen Durchführungsvorschriften oder sonstigen anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Januar 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Eppler

Anlage

zum Vertragsgesetz (Artikel 2 Satz 3)

Das Ausmaß des Bauschutzbereichs auf deutschem Hoheitsgebiet nach Artikel 2 Satz 3 bestimmt sich nach § 3 der Verordnung des österreichischen Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 2. Februar 1961 betreffend die Festlegung der Sicherheitszone für den Flughafen Salzburg (Österreichisches Nachrichtenblatt für Luftfahrer, Teil B/1961, B 13/61), der wie folgt lautet:

„§ 3

Begrenzung der Sicherheitszone

(1) Die Sicherheitszone des Flughafens Salzburg wird seitlich durch die im Sicherheitszonenplan (Anhang 1) stark ausgezogenen schwarzen Linien begrenzt.

(2) Die untere Begrenzung der Sicherheitszone wird durch die im Sicherheitszonenplan dargestellten Flächen A—F gebildet. Überdecken sich in diesem zwei Flächen, so bildet die jeweils untere Fläche die untere Begrenzung der Sicherheitszone.

(3) Es verlaufen:

a) die Fläche A (gelb angelegt) 10 m unter der Erdoberfläche,

b) die Flächen B (braun angelegt) von der Erdoberfläche bzw. vom Rande der Flächen C bis zur Schnittlinie mit der Fläche E nach außen im Verhältnis 1 : 7 ansteigend,

c) die Flächen C (grün angelegt) von 360 m außerhalb der Pistenenden in einer Höhe von 6 m über dem Bezugspunkt des nördlichen bzw. südlichen Instrumentenanflugsektors (§ 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2) bis zu einer Höhe von 60 m nach außen im Verhältnis 1 : 50 ansteigend,

d) die Fläche D (soweit rosa angelegt) von 60 m über dem Bezugspunkt des südlichen Instrumentenanflugsektors (§ 2 Abs. 2) nach außen im Verhältnis 1 : 40 ansteigend,

e) die Fläche E (ocker angelegt) horizontal 45 m über der Flughafenbezugshöhe (§ 1 Abs. 2),

f) die Flächen F (grau angelegt) als Kegelfrenzfläche von einer Höhe von 45 m über der Flughafenbezugshöhe (Schnittlinie mit der Fläche E) nach außen im Verhältnis 1 : 20 ansteigend.“

Die graphische Darstellung des Bauschutzbereichs ist aus dem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 25 000 und der beigegeführten Übersichtsskizze ersichtlich.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

— im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet —
haben als Mitglieder der Internationalen Zivilluftfahrt-
Organisation (ICAO) in der Erwägung,

daß die nach dem Abkommen vom 7. Dezember 1944
über die Internationale Zivilluftfahrt für den österreichi-
schen Flughafen Salzburg zu errichtende Sicherheitszone
in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland
hineinreicht und

daß die Mindestanforderungen des vorgenannten Ab-
kommens durch das österreichische Luftfahrtgesetz vom
2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 253, und durch das deutsche
Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 22. Oktober 1965
(Bundesgesetzbl. I S. 1729) erfüllt werden,

im Interesse der Entwicklung der internationalen Luft-
fahrt und zur Abwehr von Gefahren für die Luftfahrt
und die Allgemeinheit folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die
für die Anlage und den Betrieb des Flughafens Salzburg
im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland not-
wendigen Maßnahmen nach Maßgabe des deutschen Luft-
verkehrsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungs-
vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.
Sie wird dabei die von der zuständigen Luftfahrtbehörde
der Republik Österreich für den Flughafen Salzburg
erteilte Zivilflugplatz-Bewilligung vom 31. Mai 1965,
Zl. 33.500/13—1/8—1965, und die Betriebsaufnahmebewilli-
gungen vom 30. Juni 1960, Zl. 32.467—1/7—1960 und vom
29. März 1963, Zl. 33.500/21—1/7—1963, zugrundelegen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden in einen Meinungs-
austausch nach Artikel 10 eintreten, wenn die Zivilflug-
platz-Bewilligung oder die Betriebsaufnahmebewilligung
des Flughafens Salzburg geändert oder ergänzt werden
soll. Die Republik Österreich wird in diesen Fällen die
deutschen Erfordernisse, insbesondere die Erfordernisse
der Raumordnung, der Landesplanung, des Städtebaues
und des Schutzes gegen Fluglärm berücksichtigen. Werden
durch eine solche Änderung oder Ergänzung Maßnahmen
im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland not-
wendig, so findet Artikel 1 Anwendung, soweit die
Bundesrepublik Deutschland Einwendungen gegen die
Änderung oder die Ergänzung nicht erhoben hat.

(2) Soll sich die Betriebszeit des Flughafens Salzburg
auf Zeiträume zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr Ortszeit
erstrecken, so darf die Genehmigung zur Änderung der
bestehenden Betriebszeit nur erteilt werden, wenn dadurch
deutsche Interessen auf dem Gebiet der Sicherheit und
Ordnung oder des Schutzes gegen Fluglärm nicht beeinträchtigt
werden. Die zuständige österreichische Luftfahrt-
behörde wird vor Erteilung der Genehmigung eine
Stellungnahme der zuständigen deutschen Luftfahrt-
behörde einholen.

Artikel 3

(1) Der im deutschen Hoheitsgebiet festzulegende Bau-
schutzbereich wird im Rahmen der Vorschriften des
deutschen Luftverkehrsgesetzes, soweit es möglich ist,
die österreichische Sicherheitszone berücksichtigen.

(2) Die zuständige österreichische Luftfahrtbehörde wird
die für die Bekanntmachung des Bauschutzbereiches und
die für die Unterrichtung der Luftfahrtbehörden erforder-
lichen Ausfertigungen eines Lageplanes mit eingezeich-
netem Bauschutzbereich im Maßstab 1:25 000 zur
Verfügung stellen und Abschriften der Zivilflugplatz-
Bewilligung und der Betriebsaufnahmebewilligung des
Flughafens Salzburg sowie ihrer Ergänzungen und Än-
derungen der zuständigen deutschen Luftfahrtbehörde
zuleiten.

(3) Soll eine Baugenehmigung oder eine sonstige
Genehmigung versagt werden, so wird die zuständige
deutsche Luftfahrtbehörde vor ihrer Entscheidung eine
Stellungnahme der zuständigen österreichischen Luftfahrt-
behörde einholen.

Artikel 4

(1) Soweit Maßnahmen deutscher Behörden im Zusam-
menhang mit der Anlage und dem Betrieb des Flughafens
Salzburg nach deutschem Recht eine Entschädigungspflicht
des Flughafenunternehmers begründen, tritt an dessen
Stelle die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Republik Österreich hat der Bundesrepublik
Deutschland, dem Freistaat Bayern und dessen Gebiets-
körperschaften alle erforderlichen Aufwendungen und
alle Schäden zu ersetzen, die ihnen im Zusammenhang
mit der Anlage und dem Betrieb des Flughafens erwach-
sen, insbesondere Aufwendungen nach Absatz 1 und
sonstige Aufwendungen zur Befriedigung von Ansprüchen
Dritter.

(3) Ansprüche wegen Einwirkungen des Flugplatzver-
kehrs oder des Betriebes des Flughafens auf Personen,
Sachen oder Rechte im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik
Deutschland können sich auf das deutsche oder auf das
österreichische Recht stützen. Stützen sich die Ansprüche
auf das deutsche Recht, so findet § 11 des deutschen
Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 26 der
deutschen Gewerbeordnung sinngemäß Anwendung, so-
weit der Flughafen nach den geltenden österreichischen
Vorschriften und im Rahmen dieses Vertrages betrieben
wird. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über solche
Ansprüche sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte
der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

Artikel 5

(1) Für Schäden an Personen, Sachen oder Rechten, die
durch Einwirkung des Flugplatzverkehrs oder des Be-
triebes des Flughafens Salzburg im Hoheitsgebiet der
Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind und die
von Organen der Republik Österreich im Zusammenhang
mit ihrer dienstlichen Tätigkeit durch rechtswidriges Ver-
halten schuldhaft zugefügt worden sind, haftet die
Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Vor-
schriften, nach denen sich ihre Haftung für ihre Organe
bestimmt.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland hat, wenn gegen
sie ein Anspruch auf Grund des Absatzes 1 geltend
gemacht wird, die Republik Österreich hiervon unverzüg-
lich in Kenntnis zu setzen und sie im Falle einer gericht-
lichen Geltendmachung auch hierüber zu unterrichten.

(3) Die Republik Österreich ist verpflichtet, der Bundes-
republik Deutschland die ihr erreichbaren, für die Bear-
beitung des Schadensfalles sachdienlichen Informationen
und Beweismittel zur Verfügung zu stellen, soweit dies
nach ihren Vorschriften zulässig ist.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland hat die Republik Österreich von der Erledigung des Anspruches in Kenntnis zu setzen; Abschriften der Entscheidung, des Vergleiches oder der sonst zur Erledigung führenden Verfügung sind beizufügen.

(5) Die Republik Österreich wird der Bundesrepublik Deutschland erstatten, was diese zur Erfüllung der aus Absatz 1 sich ergebenden Verpflichtungen geleistet hat.

(6) Dieser Artikel gilt nicht, soweit der Schaden einen österreichischen Staatsbürger trifft.

Artikel 6

Die Anordnung und die Genehmigung von Einzelmaßnahmen, insbesondere über die Anbringung und die Unterhaltung von Hinderniskennzeichnungen, ergehen nach Fühlungnahme mit den zuständigen österreichischen Luftfahrtbehörden.

Artikel 7

Die Republik Österreich wird im Rahmen der nach österreichischem Recht bestehenden Möglichkeiten durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, daß geschlossene Siedlungen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in geringerer als der flugbetrieblich erforderlichen Höhe nicht überfliegen werden und daß der Betrieb von Verkehrsanlagen und Verkehrsmitteln, insbesondere der Betrieb der Deutschen Bundesbahn, durch Luftfahrzeuge nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 8

Durch diesen Vertrag werden die bestehenden Vertragsverhältnisse über den Verlauf der Staatsgrenze und über Maßnahmen der Flugsicherung sowie Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und die Rechte der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Funksendeanlagen nicht berührt. Die Bundesrepublik Deutschland wird jedoch dafür Sorge tragen, daß durch diese Funksendeanlagen der Betrieb der für den Flughafen Salzburg erforderlichen Flugsicherungsanlagen nicht gestört wird.

Artikel 9

Auf Verlangen der Bundesrepublik Deutschland wird die Republik Österreich einem deutschen zivilen Flugplatz, dessen Bauschutzbereich österreichisches Hoheitsgebiet berührt, nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit durch Abschluß eines entsprechenden Vertrages die gleiche Behandlung zugestehen, die der Flughafen Salzburg durch diesen Vertrag erfährt.

Artikel 10

Zwischen den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien findet nach Bedarf ein Meinungsaustausch statt, um eine enge Zusammenarbeit und eine Verständigung in allen die Anwendung und die Auslegung dieses Vertrages berührenden Angelegenheiten herbeizuführen.

Artikel 11

Zur Erörterung von Änderungen dieses Vertrages kann eine Vertragspartei jederzeit eine Konsultation verlangen. Das gleiche gilt für die Erörterung der Auslegung und der Anwendung des Vertrages, wenn nach Ansicht einer Vertragspartei ein Meinungsaustausch nach Artikel 10

ohne Erfolg geblieben ist. Die Konsultation beginnt binnen dreißig Tagen nach Eingang des Verlangens.

Artikel 12

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrages sollen durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann ist innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Rates der ICAO bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll sein Vertreter die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten des von ihr bestellten Schiedsrichters sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Gerichte und die Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsparteien auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechts- und Amtshilfe leisten wie auf das Ersuchen ausländischer Zivilgerichte.

Artikel 13

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag jederzeit schriftlich kündigen. Der Vertrag tritt ein Jahr nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

GESCHEHEN zu Wien, am 19. Dezember 1967 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Löns

Für die Republik Österreich:
Dr. Toncic-Sorinj

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen**

Vom 22. November 1973

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 385) ist nach seinem Artikel 14 Satz 2 für die

Deutsche Demokratische
Republik am 5. Oktober 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Mai 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 537).

Bonn, den 22. November 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Sachs

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Dr. Morgenstern

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über das Internationale Kälteinstitut**

Vom 27. November 1973

Das in Paris am 1. Dezember 1954 unterzeichnete Internationale Abkommen über das Internationale Kälteinstitut zur Ablösung des Abkommens vom 21. Juni 1920 in dessen Fassung vom 31. Mai 1937 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 933) ist nach seinem Artikel III Buchstabe c für

Togo am 8. Oktober 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 715).

Bonn, den 27. November 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrages
über die Achtung des Krieges**

Vom 4. Dezember 1973

Fidschi hat mit Note vom 21. Mai 1973 gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten erklärt, daß es sich an die Bestimmungen des in Paris am 27. August 1928 unterzeichneten Vertrages über die Achtung des Krieges (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 97) gebunden betrachte, dessen Anwendung vor der Erlangung der Unabhängigkeit von dem Vereinigten Königreich auf dieses Gebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. August 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 631) und vom 12. September 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1493).

Bonn, den 4. Dezember 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr**

Vom 7. Dezember 1973

Das Abkommen vom 4. Juni 1954 über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr (Bundesgesetzblatt 1956 II S. 1886) ist für

Mali am 30. Oktober 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 970).

Bonn, den 7. Dezember 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den zwischenstaatlichen Austausch
von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten**

Vom 11. Dezember 1973

Das Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 997) tritt nach seinem Artikel 17 Satz 2 für die

Zentralafrikanische Republik am 20. Juli 1974
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 537).

Bonn, den 11. Dezember 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Sachs

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Erklärung
über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste**

Vom 17. Dezember 1973

Lesotho hat in einer beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 1973 eingegangenen Note erklärt, daß es sich vom Zeitpunkt seiner Unabhängigkeit an an die durch das Vereinigte Königreich ratifizierte Erklärung vom 20. April 1921 über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste (Reichsgesetzbl. 1932 II S. 93) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 715).

Bonn, den 17. Dezember 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen
begangene Handlungen**

Vom 17. Dezember 1973

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Bundesgesetzblatt 1969 II S. 121) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 1 bzw. Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Kolumbien	am	4. Oktober 1973
Nicaragua	am	22. November 1973
Pakistan	am	10. Dezember 1973

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1020).

Bonn, den 17. Dezember 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.